

Tagesordnung der Präsenz-Vertreterversammlung

am 28. Juli 2026, 19.30 Uhr in der Festhalle Weißenberg

Einlass: ab 18.45 Uhr

TOP 1	Eröffnung und Begrüßung durch die Vorsitzende des Aufsichtsrates
TOP 2	Bericht des Vorstandes über das Geschäftsjahr 2025 mit Vorlage des Jahresabschlusses zum 31.12.2025 und Vorschlag über die Verwendung des Jahresüberschusses
TOP 3	Bericht des Aufsichtsrates über seine Tätigkeit und zu wesentlichen Feststellungen bzw. Beanstandungen der Prüfung des Genossenschaftsverbandes Bayern e.V., Bekanntgabe des Prüfungsberichts
TOP 4	Beratung über den Prüfungsbericht und a) Beschlussfassung über die Bekanntgabe des Prüfungsberichts b) Beschlussfassung über die Feststellung des Jahresabschlusses 2025 c) Beschlussfassung über die Verwendung des Jahresüberschusses 2025 <i>Anmerkung: Der Vorstand und der Aufsichtsrat schlagen der Vertreterversammlung vor, aus dem Jahresergebnis 2025 eine Dividende von 3 % auf die Geschäftsguthaben auszuschütten.</i>
TOP 5	Beschlussfassung über die Entlastung von Vorstand und Aufsichtsrat für ihre Tätigkeit im Geschäftsjahr 2025 a) Entlastung der Vorstandsmitglieder Herr Beyrer, Herr Öfner, Herr Mesmer b) Entlastung der Aufsichtsratsmitglieder Herr Bilger, Herr Buhmann, Herr Ihler, Frau Koch, Herr Schäfer, Frau Schäffler, Frau Schauer, Herr Sinz, Herr Zentgraf
TOP 6	Verabschiedung des Aufsichtsratsmitgliedes Gebhard Bilger
TOP 7	Änderung der Satzung <i>Anmerkung: Die von Vorstand und Aufsichtsrat vorgeschlagenen Änderungen der Satzung können der beiliegenden Satzungssynopse entnommen werden.</i>
TOP 8	Verschiedenes, Wünsche und Anträge

Der Jahresabschluss zum 31.12.2025, der Lagebericht und der Bericht des Aufsichtsrats kann in unseren Geschäftsstellen in Lindau (Bregenzer Straße 29) und in Weiler (Stromeyerstraße 2), während den Geschäftszeiten nach vorheriger Anmeldung eine Woche vor der Vertreterversammlung eingesehen werden.

Die Kurzfassung des Jahresabschlusses 2025 ist ebenfalls eine Woche vor der Vertreterversammlung auf unserer Homepage zur Ansicht eingestellt.

Zu Tagesordnungspunkt 7: Änderung der Satzung

Änderungen zum bisherigen bei Streichungen durchgestrichen und bei Ergänzungen unterstrichen markiert

§ 1 Firma und Sitz

- (2) Die Genossenschaft hat ihren Sitz in: 88131 Lindau (Bodensee).

§ 2 Zweck und Gegenstand

- (2) Gegenstand des Unternehmens ist die Durchführung von banküblichen und ergänzenden Geschäften, insbesondere
- (a) die Pflege des Spargedankens, vor allem Annahme und Vermittlung von Einlagen;
 - (b) Gewährung und Vermittlung von Krediten aller Art;
 - (h) der Erwerb und die Veräußerung sowie die Verwahrung und Verwaltung von Wertpapieren und anderen Vermögenswerten ~~so wie der Erwerb und die Veräußerung, Vermietung, Verpachtung und Verwaltung von Immobilienvermögen sowie die Entwicklung von Immobilien;~~
 - (i) der Kauf und Verkauf, die Entwicklung, die Erschließung, die Projektierung, die Bebauung, Vermietung und Verpachtung sowie Vermittlung von Immobilien einschließlich Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten sowie die Erstellung von Wertermittlungen;
 - ~~(j) die Waldbewirtschaftung~~
 - ~~(k) der gemeinschaftliche Einkauf und Verkauf landwirtschaftlicher Bedarfsartikel und Erzeugnisse;~~
 - ~~(l) der Handel mit sonstigen Waren und Erbringung sonstiger Dienstleistungen.~~

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

- (2) Die Mitgliedschaft wird erworben durch
- a) ~~eine von dem Beitretenden zu unterzeichnende~~ unbedingte Beitrittserklärung des Antragstellers in Textform (§ 126b BGB), die den Anforderungen des Genossenschaftsgesetzes entsprechen muss und
- (3) Das Mitglied ist unverzüglich in die Mitgliederliste (§ 16 Abs. 2 Buchstabe f) einzutragen und hiervon unverzüglich zu benachrichtigen.

§ 5 Kündigung

- (3) Die Kündigung muss schriftlich in Textform erklärt werden und der Genossenschaft mindestens ~~zwei~~ drei Monate vor Schluss eines Geschäftsjahres zugehen.

§ 6 Übertragung des Geschäftsguthabens

- (1) Ein Mitglied kann jederzeit, auch im Laufe des Geschäftsjahres, sein Geschäftsguthaben durch schriftlichen Vertrag Vereinbarung in Textform einem anderen übertragen und hierdurch aus der Genossenschaft ohne Auseinandersetzung ausscheiden, sofern der Erwerber bereits Mitglied ist oder an seiner Stelle Mitglied wird. Ist der Erwerber bereits Mitglied, so ist die Übertragung des Geschäftsguthabens nur zulässig, sofern sein bisheriges Geschäftsguthaben nach Zuschreibung des Geschäftsguthabens des Veräußerers den zulässigen Gesamtbetrag der Geschäftsanteile, mit denen der Erwerber beteiligt ist oder sich beteiligt, nicht übersteigt.
- (3) Die Übertragung des Geschäftsguthabens oder eines Teils davon bedarf der Zustimmung der Genossenschaft. Dies gilt nicht im Fall des § 76 Abs. 2 ~~des~~ Genossenschaftsgesetzes.

§ 7 Ausscheiden durch Tod

Mit dem Tode scheidet ein Mitglied aus, seine Mitgliedschaft geht auf den Erben über. Die Mitgliedschaft des Erben endet mit dem Schluss des Geschäftsjahres, in dem der Erbfall eingetreten ist (§ 77 Abs. 1 ~~des~~ Genossenschaftsgesetzes).

§ 9 Ausschluss

- (1) Ein Mitglied kann aus der Genossenschaft zum Schluss eines Geschäftsjahres ausgeschlossen werden, wenn
- e) es seinen Sitz oder Wohnsitz verlegt oder sein dauernder Aufenthaltsort unbekannt ist;
- (5) Der Beschluss ist dem Ausgeschlossenen von dem Vorstand unverzüglich durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen. Von der Absendung des Briefes an kann das Mitglied nicht mehr Vertreter bzw. Ersatzvertreter und auch nicht Mitglied des Wahlausschusses sein, der gemäß der Wahlordnung (§ 26 e Abs. 2) zu bilden ist; es kann auch nicht an der Wahl zur

Vertreterversammlung oder an Versammlungen und Veranstaltungen der Genossenschaft teilnehmen, kein Auskunfts-, Antrags- und Stimmrecht mehr ausüben und nicht Mitglied des Vorstands oder Aufsichtsrats sein.

§ 11 Rechte der Mitglieder

Jedes Mitglied hat das Recht, nach Maßgabe des Genossenschaftsgesetzes und der Satzung die Leistungen der Genossenschaft in Anspruch zu nehmen und an der Gestaltung der Genossenschaft mitzuwirken. Es hat insbesondere das Recht,

d) Anträge auf Einberufung außerordentlicher Vertreterversammlungen gemäß § 28 Abs. 2 einzureichen;

h) die Niederschrift über die Vertreterversammlung einzusehen und auf Verlangen eine Abschrift der Niederschrift zur Verfügung gestellt zu bekommen;

[die nachfolgenden Buchstaben werden entsprechend angepasst]

§ 15 Vertretung

- (1) Die Genossenschaft wird durch zwei Vorstandsmitglieder oder durch ein Vorstandsmitglied gemeinsam mit einem Prokuristen gesetzlich vertreten. Der Aufsichtsrat kann einzelne oder alle Vorstandsmitglieder von dem Verbot der Mehrvertretung des § 181 2. Alternative BGB befreien, ihnen also die Befugnis erteilen, bei allen Rechtsgeschäften, welche die Genossenschaft mit oder gegenüber Dritten vornimmt, zugleich als Vertreter Dritter zu handeln.

§ 16 Aufgaben und Pflichten des Vorstands

- (2) Der Vorstand ist insbesondere verpflichtet,

g) ordnungsgemäße Inventuren vorzunehmen und ein Inventarverzeichnis zum Ende des Geschäftsjahres aufzustellen
[die nachfolgenden Buchstaben werden angepasst]

§ 18 Zusammensetzung und Dienstverhältnis

- (2) Der Vorstand wird vom Aufsichtsrat bestellt und abberufen; dieser kann einen Vorsitzenden oder Sprecher des Vorstandes ernennen. Der Aufsichtsrat ist für den Abschluss, die Änderung und die Beendigung von Dienstverträgen mit Vorstandsmitgliedern sowie für den Abschluss von Aufhebungsvereinbarungen zuständig. Für die nach Satz 1 und 2 erforderlichen Beschlüsse ist eine Mehrheit von drei Viertel der gültig abgegebenen Stimmen erforderlich (vgl. § 25 Abs. 2a). Die Erklärungen des Aufsichtsrats werden durch seinen Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung sein Stellvertreter, abgegeben. Der Aufsichtsratsvorsitzende unterzeichnet namens der Genossenschaft die Dienstverträge mit den Vorstandsmitgliedern. Die Beendigung des Dienstverhältnisses hat die Aufhebung der Organstellung zum Zeitpunkt des Ausscheidens zur Folge.

- (4) Mitglieder des Vorstands scheiden mit Ende des Kalenderjahres aus dem Vorstand aus, in dem sie das gesetzliche Renteneintrittsalter erreichen.

§ 19 Willensbildung

- (2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder an der Beschlussfassung mitwirkt. Er fasst seine Beschlüsse mit Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

- (4) Beschlüsse sind zu Beweiszwecken ordnungsgemäß zu protokollieren. Die Protokolle sind fortlaufend zu nummerieren. Sie sind von den an der Beratung mitwirkenden Vorstandsmitgliedern elektronisch zu signieren oder im Original zu unterzeichnen. Näheres regelt die Geschäftsordnung für den Vorstand.

§ 21 Organkredite

Kredite an Vorstandsmitglieder bedürfen der vorherigen Zustimmung der übrigen Vorstandsmitglieder und des Aufsichtsrats. Kredite an Vorstandsmitglieder, die um nicht mehr als 10 % des nach Satz 1 beschlossenen Betrages erhöht werden, bedürfen jedoch nicht der Zustimmung der übrigen Vorstandsmitglieder. Bei der Gewährung von Organkrediten sind die Bestimmungen des Kreditwesengesetzes („KWG“) und der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 („CRR“) in der jeweils aktuellen Fassung anzuwenden.

§ 22 Aufgaben und Pflichten

- (2) Der Aufsichtsrat kann zur Erfüllung seiner gesetzlichen und satzungsmäßigen Pflichten aus seiner Mitte Ausschüsse bilden und sich der Hilfe von Sachverständigen auf Kosten der Genossenschaft bedienen. Soweit der Aufsichtsrat Ausschüsse bildet, bestimmt er, ob diese beratende oder entscheidende Befugnis haben; außerdem bestimmt er die Zahl der Ausschussmitglieder. Ein Ausschuss mit Entscheidungsbefugnis muss mindestens aus drei Personen bestehen. Ein Ausschuss ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder – bei Beschlussfassung über Organkredite jedoch nicht weniger als drei – an der Beschlussfassung mitwirken anwesend sind. Die Ausschüsse sollen – mit Ausnahme der Zweigniederlassungsausschüsse (Abs. 2a) – paritätisch durch Aufsichtsräte aus den Geschäftsgebieten der jeweiligen Zweigniederlassungen besetzt werden (vgl. § 24 Absatz 1 Satz 2). Für die Wahl des Ausschussvorsitzenden und der

Stellvertreter in den weiteren Ausschüssen gilt § 25 Abs. 1 und 2 entsprechend. Für die Beschlussfassung gilt ergänzend § 25.

- ...
- (3) Der Aufsichtsrat hat den Jahresabschluss, den ~~gesetzlichen~~ Lagebericht und den Vorschlag des Vorstands für die Verwendung eines Jahresüberschusses oder für die Deckung eines Jahresfehlbetrages zu prüfen und der Vertreterversammlung vor Feststellung des Jahresabschlusses darüber Bericht zu erstatten. Jedes Mitglied des Aufsichtsrats hat den Inhalt des Prüfungsberichts zur Kenntnis zu nehmen.
- ...
- (7) Die Mitglieder des Aufsichtsrats dürfen keine nach dem Geschäftsergebnis bemessene Vergütung (Tantieme) beziehen. Auslagen können ersetzt werden. Eine Pauschalerstattung dieser Auslagen beschließen Vorstand und Aufsichtsrat gemäß § 23 Abs. 1 Buchstabe j). Der Aufsichtsrat erhält in jedem Geschäftsjahr eine Vergütung in Höhe von höchstens fünf Promille der jeweils zum Ende des vorhergehenden Geschäftsjahrs bestehenden Eigenmittel (Art. 72 CRR) der Genossenschaft zuzüglich gesetzlicher Umsatzsteuer. Über die Verteilung unter seinen Mitgliedern und die Auszahlung beschließt der Aufsichtsrat. Darüber hinaus gehende Vergütungen bedürfen der Beschlussfassung der Vertreterversammlung.
- ...
- (9) Beschlüsse des Aufsichtsrats werden durch den Vorsitzenden, ~~im Fall dessen Verhinderung durch seinen Stellvertreter~~, vollzogen.

§ 23 Gemeinsame Sitzungen von Vorstand und Aufsichtsrat

- (1) Über folgende Angelegenheiten beraten Vorstand und Aufsichtsrat gemeinsam und beschließen in getrennten Abstimmungen:
- den Erwerb, die Bebauung, die Belastung und die Veräußerung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten; wenn deren Wert fünf Promille der jeweils zum Ende des vorhergehenden Geschäftsjahrs bestehenden Eigenmittel (Art. 72 CRR) übersteigt; ausgenommen sind der Erwerb von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten zur Rettung eigener Forderungen sowie deren Veräußerung;
 - die Aufnahme, Ausgliederung oder Aufgabe von Geschäften im Sinne von § 2 Abs. 2, soweit nicht die Vertreterversammlung nach § 30 Buchstabe m) zuständig ist;
 - die Übernahme und die Aufgabe von Beteiligungen, wenn deren Wert fünf Promille der jeweils zum Ende des vorhergehenden Geschäftsjahrs bestehenden Eigenmittel (Art. 72 CRR) übersteigt;
 - die Abgabe von rechtserheblichen Erklärungen von besonderer Bedeutung, insbesondere den Abschluss von Dienst-, Miet- und anderen Verträgen, durch welche wiederkehrende Verpflichtungen in erheblichem Umfang für die Genossenschaft begründet werden, über die Anschaffung und Veräußerung von beweglichen Sachen im Wert von mehr als fünf Promille der jeweils zum Ende des vorhergehenden Geschäftsjahrs bestehenden Eigenmittel (Art. 72 CRR von mehr als 250.000 Euro sowie über erforderliche Erklärungen im Zusammenhang mit dem Statut der Sicherungseinrichtung des BVR und sowie der Satzung der BVR Institutssicherung GmbH;
- ...
- (2) Gemeinsame Sitzungen werden von dem Vorsitzenden des Aufsichtsrats ~~oder bei dessen Verhinderung durch dessen Stellvertreter~~ einberufen. Für die Einberufung gilt § 25 Abs. 4 Satz 2 entsprechend. Die Bestimmungen des § 19 Abs. 3 und § 25 Abs. 3 sind entsprechend anwendbar, wenn kein Mitglied des Aufsichtsrats und kein Mitglied des Vorstands diesem Verfahren widerspricht.
- (3) Den Vorsitz in den gemeinsamen Sitzungen führt der Vorsitzende des Aufsichtsrats, ~~oder dessen Stellvertreter~~.
- (4) Vorstand und Aufsichtsrat sind beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder des Vorstands und mehr als die Hälfte der Mitglieder des Aufsichtsrats an der Beschlussfassung mitwirken.

§ 24 Zusammensetzung und Wahl des Aufsichtsrats

- ...
- (2) Vorschläge für die Wahl der Mitglieder des Aufsichtsrats müssen spätestens eine Woche vor dem Tag der Vertreterversammlung in Textform bei der Genossenschaft eingehen und müssen erkennen lassen, welcher Zweigniederlassung der Vorschlag zur Einhaltung des Paritätsgrundsatzes (vgl. Abs. 1 Satz 2) zuzurechnen ist. Das jederzeitige Vorschlagsrecht des Aufsichtsrats bleibt hiervon unberührt. Bei der Wahl der Mitglieder des Aufsichtsrats muss jeder Wahlberechtigte die Möglichkeit haben, über jeden einzelnen Kandidaten abzustimmen. Für die Wahl gilt im Übrigen § 33.
- (3) Das Amt eines Aufsichtsratsmitglieds beginnt mit dem Schluss der Vertreterversammlung, die die Wahl vorgenommen hat, und endet am Schluss der Vertreterversammlung, die für das dritte Geschäftsjahr nach der Wahl stattfindet; hierbei wird das Geschäftsjahr, in welchem das Aufsichtsratsmitglied gewählt wird, mitgerechnet. Jährlich scheidet ein Drittel der Aufsichtsratsmitglieder aus. Für das Ausscheiden ist die Amtsdauer maßgebend; bei gleicher Amtsdauer entscheidet das Los. Ist die Zahl der Aufsichtsratsmitglieder nicht durch drei teilbar, so scheidet zunächst der kleinere Teil aus. Wiederwahl ist zulässig.
- (4) Das Amt eines Aufsichtsratsmitglieds endet sofort, wenn es darauf beruht, dass das Aufsichtsratsmitglied Mitglied einer eingetragenen Genossenschaft ist, und diese Mitgliedschaft beendet ist. Entsprechendes gilt für zur Vertretung anderer juristischer Personen oder Personengesellschaften befugte Personen, wenn deren Vertretungsbefugnis endet. Besteht Streit über die Beendigung der Mitgliedschaft bzw. Vertretungsbefugnis, entscheidet die schriftliche Erklärung in Textform der Genossenschaft bzw. anderen juristischen Person oder Personengesellschaft, dass die Mitgliedschaft bzw. Vertretungsbefugnis beendet ist. Die Beendigung der Mitgliedschaft bzw. der Vertretungsbefugnis ist vom betroffenen Aufsichtsratsmitglied der Genossenschaft sofort mitzuteilen.
- (5) Scheiden Mitglieder im Laufe ihrer Amtszeit aus, so besteht der Aufsichtsrat bis zur nächsten ordentlichen Vertreterversammlung, in der die Ersatzwahlen vorgenommen werden, nur aus den verbleibenden Mitgliedern.

Frühere Ersatzwahlen durch eine außerordentliche Vertreterversammlung sind nur dann erforderlich, wenn die Zahl der Aufsichtsratsmitglieder unter sechs herabsinkt. ~~Ersatzwahlen erfolgen für den Rest der Amtsdauer ausgeschiedener Aufsichtsratsmitglieder.~~

§ 25 Konstituierung, Beschlussfassung

- (1) Der Aufsichtsrat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden sowie mindestens einen Stellvertreter, wobei der Vorsitzende und der erste Stellvertreter analog § 24 Abs. 1 Satz 2 nicht der gleichen Zweigniederlassung zuzuordnen sind. Der Stellvertreter vertritt den Vorsitzenden im Falle seiner Verhinderung. ~~(Änderung der Reihenfolge der beiden nachfolgenden Sätze:)~~ Wählt der Aufsichtsrat mehr als einen Stellvertreter legt er zugleich die Reihenfolge der Stellvertretung fest. Sitzungen des Aufsichtsrats werden durch seinen Vorsitzenden, ~~im Verhinderungsfall durch dessen Stellvertreter,~~ einberufen. Solange ein Vorsitzender und ein Stellvertreter nicht gewählt oder alle verhindert sind, werden die Aufsichtsratssitzungen durch das an Lebensjahren älteste Aufsichtsratsmitglied einberufen.
- (2) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder bei der Beschlussfassung mitwirkt. Er fasst seine Beschlüsse mit Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen, Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgerechnet. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt; bei Wahlen entscheidet in diesem Fall das Los. § 33 gilt sinngemäß.
- (3) Aufsichtsratssitzungen können auch ohne körperliche Anwesenheit an einem Sitzungsort mittels elektronischer Kommunikation abgehalten werden (virtuelle Sitzung), wenn kein Mitglied des Aufsichtsrats diesem Verfahren widerspricht. Unter denselben Voraussetzungen kann eine Aufsichtsratssitzung sowohl durch körperliche Anwesenheit ~~am Sitzungsort~~ als auch ohne körperliche Anwesenheit an diesem Ort mittels elektronischer Kommunikation abgehalten werden (hybride Sitzung). Eine Beschlussfassung ist ohne Einberufung einer Sitzung schriftlich oder im Wege elektronischer Kommunikation zulässig, wenn der Vorsitzende des Aufsichtsrats ~~oder sein Stellvertreter~~ eine solche Beschlussfassung veranlasst und kein Mitglied des Aufsichtsrats diesem Verfahren widerspricht.
- (4) Die Sitzungen des Aufsichtsrats sollen mindestens vierteljährlich stattfinden. Außerdem hat der Vorsitzende eine Sitzung unter Mitteilung der Tagesordnung einzuberufen, sooft dies im Interesse der Genossenschaft nötig erscheint oder wenn es der Vorstand oder mindestens die Hälfte der Aufsichtsratsmitglieder in Textform schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe es verlangt. Wird diesem Verlangen nicht entsprochen, so können die Antragsteller unter Mitteilung des Sachverhalts selbst den Aufsichtsrat einberufen.
- (5) Beschlüsse sind zu Beweis Zwecken ordnungsgemäß zu protokollieren. Die Protokolle sind fortlaufend zu nummerieren. Sie sind von mindestens zwei Sitzungsteilnehmern elektronisch zu signieren oder im Original zu unterzeichnen und mit den sonstigen Unterlagen bei der Genossenschaft zu archivieren aufzubewahren, soweit hinsichtlich der Aufbewahrung in der Geschäftsordnung des Aufsichtsrates keine andere Regelung getroffen wird.

§ 26 c Wahlturnus und Zahl der Vertreter

- (1) Die Wahl der Vertreterversammlung findet alle vier Jahre statt. Für jeweils volle 100 Mitglieder ist nach Maßgabe der gemäß § 26 e Abs. 2 aufzustellenden Wahlordnung ein Vertreter zu wählen. Maßgeblich ist der Mitgliederstand am letzten Tag des der Wahl vorhergegangenen Geschäftsjahres. Zusätzlich sind – unter Festlegung der Reihenfolge ihres Nachrückens – mindestens fünf Ersatzvertreter zu wählen. Sieht die Wahlordnung eine Aufteilung in Stimmbezirke vor, sind – unter Festlegung der Reihenfolge ihres Nachrückens – an Stelle von fünf Ersatzvertretern in jedem Stimmbezirk zwei Ersatzvertreter zu wählen.

§ 26 d Aktives Wahlrecht

- (5) Wahlberechtigte gesetzliche bzw. ermächtigte Vertreter oder Bevollmächtigte müssen ihre Vertretungsbefugnis auf Verlangen des Wahlausschusses in geeigneter Form schriftlich nachweisen.

§ 26 f Amtsdauer, Beginn und Ende des Vertreteramtes

- (4) Das Vertreteramt endet vorzeitig, wenn es darauf beruht, dass der Vertreter zur Vertretung einer juristischen Person oder Personengesellschaft befugt ist, und diese Vertretungsbefugnis erloschen ist. Besteht Streit über das Erlöschen der Vertretungsbefugnis, entscheidet die schriftliche Erklärung in Textform der juristischen Person bzw. Personengesellschaft, dass die Vertretungsbefugnis erloschen ist. Das Erlöschen der Vertretungsbefugnis ist vom betroffenen Vertreter der Genossenschaft sofort mitzuteilen.
- (5) ~~Zum Nachweis der Vertretungsbefugnis erhält jeder Vertreter nach Annahme der Wahl einen Ausweis, dessen Gültigkeit mit der Beendigung des Amtes erlischt.~~

§ 27 Frist und Tagungsort

- (3) Die Vertreterversammlung findet am Sitz der Genossenschaft statt, sofern nicht Vorstand und Aufsichtsrat gemäß § 23 Abs. 1 Buchstabe f einen anderen Tagungsort und/oder eine andere Form der Versammlung (§ 36a) festlegt. Werden außerordentliche Vertreterversammlungen einberufen, beschließt das einberufende Organ über die Festlegungen nach Satz 1.

§ 28 Einberufung und Tagesordnung

- (1) Die ordentliche Vertreterversammlung wird durch den Vorstand im Einvernehmen mit dem Aufsichtsrat einberufen. Der Aufsichtsrat ist zur Einberufung verpflichtet, wenn hierfür ein gesetzlicher oder satzungsmäßiger Grund vorliegt oder wenn dies im Interesse der Genossenschaft erforderlich ist, namentlich auf Verlangen des Prüfungsverbandes.

- (3) Die Vertreterversammlung wird durch unmittelbare Benachrichtigung sämtlicher Vertreter in Textform oder durch Bekanntmachung in der papierhaften Ausgabe der Tageszeitung „Der Westallgäuer“, dem „Allgäuer Anzeigebblatt“ und der „Lindauer Zeitung“ einberufen unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen, die zwischen dem Tag des Zugangs (Absatz 7) bzw. der Veröffentlichung der Einberufung und dem Tag der Vertreterversammlung liegen muss. Bei der Einberufung ist die Tagesordnung, die Form der Versammlung, im Fall des § 36a Abs. 3 zusätzlich die Form der Erörterungsphase und im Fall der § 36a Abs. 1 bis 3 die erforderlichen Angaben zur Nutzung der schriftlichen oder elektronischen Kommunikation bekannt zu machen. § 36c Absatz 2 bleibt unberührt. Die Tagesordnung der Vertreterversammlung ist allen Mitgliedern durch Veröffentlichung in den Genossenschaftsblättern oder im Internet unter der Adresse der Genossenschaft oder durch unmittelbare Benachrichtigung in Textform bekannt zu machen.

- ...
 (7) In den Fällen der Absätze 3 und 5 gelten die Mitteilungen als zugegangen, wenn sie zwei vier Werktagen vor Beginn der Frist abgesendet worden sind.

§ 29 Versammlungsleitung

Den Vorsitz in der Vertreterversammlung führt der Vorsitzende des Aufsichtsrats ~~oder sein Stellvertreter~~ (Versammlungsleiter). Durch Beschluss der Vertreterversammlung kann der Vorsitz einem Mitglied des Vorstands, des Aufsichtsrats, einem anderen Mitglied der Genossenschaft oder einem Vertreter des Prüfungsverbandes übertragen werden. Der Versammlungsleiter ernannt einen Schriftführer und erforderlichenfalls Stimmzähler.

§ 30 Gegenstände der Beschlussfassung

Die Vertreterversammlung beschließt, über die im Genossenschaftsgesetz und in dieser Satzung bezeichneten Angelegenheiten, insbesondere über

- ...
 b) Umfang der Bekanntgabe des Prüfungsberichts des Prüfungsverbandes, soweit dieser nicht lediglich beraten wird;

- ...
~~k) Austritt aus genossenschaftlichen Verbänden;~~

[die nachfolgenden Buchstaben werden entsprechend angepasst]

§ 31 Mehrheitserfordernisse

- ...
 (3) Ein Beschluss über ~~den Formwechsel die Änderung der Rechtsform~~ bedarf der Mehrheit von neun Zehntel der gültig abgegebenen Stimmen. Bei der Beschlussfassung über die Auflösung sowie die Änderung der Rechtsform müssen über die gesetzlichen Vorschriften hinaus zwei Drittel aller Vertreter in einer nur zu diesem Zweck einberufenen Vertreterversammlung anwesend sein. Wenn diese Zahl in der Versammlung, die über die Auflösung oder über die Änderung der Rechtsform beschließt, nicht erreicht ist, kann jede weitere Versammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vertreter innerhalb desselben Geschäftsjahres über die Auflösung oder Änderung der Rechtsform beschließen.
 (4) Vor Beschlussfassung über die Verschmelzung, Auflösung oder Fortsetzung der aufgelösten Genossenschaft über ~~den Formwechsel die Änderung der Rechtsform~~ ist der Prüfungsverband zu hören. Ein Gutachten des Prüfungsverbandes ist vom Vorstand rechtzeitig zu beantragen und in der Vertreterversammlung zu verlesen.

§ 33 Abstimmungen und Wahlen

- (1) Abstimmungen und Wahlen werden offen oder geheim durchgeführt. Sie müssen geheim erfolgen, wenn der Vorstand, der Aufsichtsrat oder mindestens der vierte Teil der bei der Beschlussfassung hierüber gültig abgegebenen Stimmen es verlangt. ~~Vorstand und Aufsichtsrat können vor der Präsenzveranstaltung festlegen, dass Abstimmungen und Wahlen in der Vertreterversammlung im Wege elektronischer Kommunikation durchgeführt werden.~~

§ 36 c Teilnahme von Aufsichtsratsmitgliedern an einer Präsenzversammlung in Bild und Ton und Übertragung der Vertreterversammlung in Bild und Ton

- (1) Ein Aufsichtsratsmitglied kann an einer Präsenzversammlung im Wege der Bild und Tonübertragung teilnehmen, wenn
 a) der Aufsichtsrat diese Teilnahmemöglichkeit zulässt und
 b) dies mindestens ~~eine~~ Woche vor der Vertreterversammlung in geeigneter Form beim Vorstand in Textform beantragt wurde und
 c) ~~das Aufsichtsratsmitglied glaubhaft versichert, dass es zur An- und Abreise mehr als 6 Stunden benötigen würde.~~
 (2) Die Übertragung der Vertreterversammlung in Bild und Ton ist zulässig. Die Entscheidung darüber, ob und auf welche Weise die Vertreterversammlung in Bild und Ton übertragen wird, obliegt dem Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats. Die Art und Weise der Übertragung ist mit der Einberufung bekannt zu machen. § 27 Abs. 3 Satz 2 gilt entsprechend.

§ 37 Geschäftsanteil und Geschäftsguthaben

- ...
 (2) Der Geschäftsanteil ist sofort einzuzahlen. Der Vorstand kann die Einzahlung in Raten zulassen. In diesem Fall sind auf den Geschäftsanteil sofort nach Eintragung in die Mitgliederliste mindestens 10,-- Euro einzuzahlen. Die sofortige Volleinzahlung des Geschäftsanteils ist zugelassen.